

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze;**

**Biogasanlage: Scheuerlein GbR, Oberkönigshofen 6, 91572 Bechhofen;**

**Standort: Flur Nrn. 469, 765, 767, 767/1, Gemarkung Königshofen a.d.H., Markt Bechhofen;**

**Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage hinsichtlich des nachfolgend im Text genannten Antragsgegenstandes**

Die Biogasanlage Scheuerlein GbR hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 i.V.m. §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der bestehenden o.g. Anlage beantragt.

Antragsgegenstand:

- Errichtung:

- Gärrestelager 5
- Separatorstation

- Änderung:

- Leistungserhöhung auf 905 kW<sub>el</sub>, 2.184 kW<sub>FWL</sub> (Aufhebung Drosselung BHKW 3)
- Erhöhung auf Inputmenge 10.007 t/a, Biogasproduktion auf 1.597.861 Nm<sup>3</sup>/a
- Umnutzung Fahrsilo 4

Nach Nr. 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem Vorhaben liegen nach Prüfung des Landratsamtes Ansbach unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 unter Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, die einer weitergehenden Prüfung bedürften.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen (Screening – Unterlagen) sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ansbach, SG 42 – Immissions- und Naturschutzrecht, zugänglich.

Ansbach, 03.11.2020

Landratsamt Ansbach

SG 42 – Immissions- und Naturschutzrecht

gez.

R ü h l